Nro. 96.

Mit K. K. allergnädigster Freyheit

Krakauer Zeitung.

Samstag den 1. December 1804.

(Joseph Georg Trassler.)

Paris vom 7. November.

Bei unsrer Küsten-Armee ist am 2ten dieses eine Publikation bei der Parole erlassen worden, worin es heißt:

„Um dem Monarchen, dessen Genie das Schicksal Frankreichs leitet, einen auffallenden Beweis ihrer Liebe und Bewunderung zu geben, haben die Truppen im Lager von St. Omer beschlossen, ein dauerhaftes Denkmal zu errichten, welches der Nachwelt ihre Ergebenheit und Treue gegen den ersten Kaiser der Franzosen bezeugen und das Andenken der großen Arbeiten erhalten soll, die aus den Gegenden, welche die Armee einnimmt, einen furchtbaren Wall und das Centrum einer Expedition gemacht haben, welche zur Ruhe der Welt nöthig ist. Es soll demnach auf einem viereckigten Fußgestell eine Säule oder Colonne, 50 Metern hoch, und auf demselben die colossalische Statue Sr. Kaiserl. Majestät von Bronze errichtet werden. Sie wird den Scepter und Krone und andre Insignien der Kaiserwürde erhalten. Die eine Seite des Piedestals soll die von dem Kaiser geschehene Vertheilung der Adler der Ehrenlegion, eine andre den Plan der Häfen von Boulogne, Wimereux und Ambleteuse und der Flottille auf der Rheede, die dritte die Ansicht der Lager enthalten ꝛc. Die Zierrathen des Piedestals sollen die verschiedenen Schiffe der Flottille

und

581.

und Trophäen darstellen. Die Colonne soll von Marmor von Boulogne seyn. In dem Fußgestell soll eine kleine Archiv-Kammer angebracht werden, welche die Geschichte der Expedition, die unter dem Kaiser geschlagenen Medaillen ꝛc. enthalten wird. Die Militairs der Armee allein sollen an der Zustandebringung dieses Monuments arbeiten. Zur Verfertigung der Statue wird man die geschicktesten Künstler des Archivs auffordern. Die Colonne soll zwischen dem Kaiserl. Hauptquartier beim Tour d'Ordre und dem Lager der ersten Division gegen den Canal und die Brittischen Inseln über errichtet und der Grundstein des Monuments am 18ten Brumaire (9ten Nov.) am Jahrstage der Wiedergeburt Frankreichs unter der Regierung Napoleons des Großen gelegt und zu Boulogne eine immerwährende Stiftung zur Erhaltung dieses Monuments gemacht werden." Diese Tagesordnung ist von dem Marschall Soult unterzeichnet.

Der Kaiser geht jetzt gewöhnlich gegen 10 Uhr des Abends zu Bett; aber des Morgens um 6 Uhr müssen schon die Staatsräthe, die ihm etwas zu referiren haben, in seinem Cabinet erscheinen. Es ist die Rede davon, daß die Beamten in den Bureaux wieder, wie ehemals, von 10 Uhr des Morgens bis um 2 Uhr und Abends von 5 bis 8 Uhr arbeiten sollen. Dadurch würde die Gewohnheit, erst um 6 Uhr des Abends zu Mittag zu essen, aufhören. Der Kaiser ißt schon um 2 Uhr.

Frankfurt an der Oder vom 3 Nov.

Heute gegen Abend kamen des regierenden Herrn Herzogs von Braunschweig-Oels Durchlaucht hier an. Des andern Tages gegen Mittag trafen Ihre Kaiserl. Hoheit, die Großfürstin Maria Paulowna, nebst Höchstdero Gemahl, dem Herrn Erbprinzen von Weimar, und Höchstdero Herrn Schwiegervater, dem regierenden Herzog von Weimar, hier ein und traten in dem Gasthofe zum goldnen Adler ab. Des regierenden Herrn Herzogs und Erbprinzen von Weimar Durchlauchten holten den regierenden Herrn Herzog von Braunschweig-Oels Durchlaucht sogleich ab und stelleten Hochdieselben Ihrer Kaisel. Hoheit vor, die aufs zärtlichste diesen Ihren Herrn Groß-Oncle empfiengen. Se. Durchlaucht brachten den ganzen Tag daselbst zu und speiseten bey Höchstderselben zu Mittag und Abend. Andern Morgens gegen 10 Uhr setzte dieses hohe Paar Ihre Reise, nachdem Höchstdieselben noch mit Ihrem Durchlauchtigsten Herrn Groß-Oncle das Frühstück eingenommen und von demselben unter dem zärtlichsten Abschied zum Wagen geführt war, über Torgau u. Leipzig nach Weimar fort. Des regierenden Herrn Herzogs von Braunschweig Oels Durchl. kehrten alsdann nach Berlin zurück.

Glücklich ist die Familie, die in ihrem Cirkel eine durch Seelengröße sowohl als Schönheit sich auszeichnende Prinzeßin in ihrer Mitte besitzet, und glücklich ist das Land, welches von Derselben dereinst Erben bekommt.

In-

Intelligenzblatt zu Nro 96.

Avertissemente.

Seine Kaiserl. Königl. apostol. Majestät haben allergnädigst zu entschliessen geruht, daß alle von dem verstorbenen Könige Stanislaus Augustus und der ehemaligen pohlnischen Republik herrührenden, von der Warschauer Trilateral-Liquidations-Kommission anerkannten, und von Allerhöchstdenenselben zur Zahlung übernommenen Schulden, und zwar mit Innbegriff der zu spät liquidirten Foderungen (liquidations arrierées) mit 4 pr. Cto Hofkammer-Obligationen ddo. 1. Jäner 1804 getilgt, und die rückständigen Interessen bis Ende Dezember 1803 à 4 pr. Cto zum Kapital geschlagen werden sollen; wovon jedoch jene Foderungen, welche ursprünglich nicht mehr denn 500 fl. rhn. betragen, und die mit den Massen der faillirten Warschauer Häuser Tepper, Cabrit und Schulz in keiner Verbindung stehen, ausgenommen sind, weil diese auf allerhöchste Anordnung gleich baar ausbezahlt werden sollen.

Von dieser allerhöchsten Schlußfassung werden demnach alle Besitzer diesfälliger Schuldpapiere mit dem Beisatze belehrt, daß sie die in Händen habenden, von der Warschauer Trilateral-Liquidations-Kommission mit Zahlen bezeichneten Dokumente von heut binnen einer Frist von sechs Monaten entweder selbst oder durch Bevollmächtigte an die zu ihrer Uibernahme und Agnoscirung ernannten Kommissarien Herrn Hofrath von Cache', und Herrn Staatsbuchhaltungs-Raitrath von Brezany in Lemberg gegen Bescheinigung zu übergeben, und dabei zugleich die Namen deutlich anzuzeigen haben, auf welche sie ihre Hofkammer-Obligationen ausgestellt haben wollen. Die auf diese Art ausgestellten Obligationen werden sonach innerhalb 3 Monaten nach Uibergabe der Schuldpapiere den Eigenthümern oder ihren Bevollmächtigten von dem hiesigen K. K. Kammeral-Hauptzahlamte gegen die ihnen von den genannten Herren Kommissarien ausgefertigten Scheine oder Certificate übergeben werden.

Damit jedoch die betreffenden Partheien sowohl in Rücksicht ihrer Foderungen als auch in Absicht ihres Verhaltens bei der Uibergabe der Schuldpapiere hinreichend unterrichtet werden, wird hiemit noch allgemein bekannt gemacht, daß

Er-

Erstens, alle jene Besitzer pohlnischer Schuldpapiere, deren Foderungen bei der Warschauer Trilateral-Liquidations-Kommission unter nachfolgenden Inscriptions-Nummern eingetragen wurden, auf oben erwähnte Art von dem allerhöchsten Aerarium Sr. K. K. Maj. befriedigt werden sollen, und zwar:

Von den Gläubigern des Königs Stanislaus Augustus.

Inscriptions-Nro. 1. 2. 17. 18. 26. 27. 56. 72. 163. 164 165. 166. 191. 195. 196. 211. 213. 215. 228. 229. 230. 231. 232. 233 234. 235. 236. 237. 244. 264. 274. 277. 284. 287. 288. 292. 309. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 346. 347. 348. 353. 357. 367. 371. 374. 390. 392. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 423. 424. 426. 428. 430. 431. 432. 434. 435. 436. 437. 438. 441. 442. 443. 446. 448. 450. 462. 465. 466. 487. 488. 490. 491. 495. 496. 497. 498. 499. 512. 513. 532. 533. 539. 546. 547. 550. 570. 578. 585. 587. 591. 597. 602. 617. endlich ohne Nummern der Priester Bacciarelli mit 300 Duk., und Brochi mit 400 Dukaten.

Von den Gläubigern der Republik.

Inscriptions-Nro. 2. 10. 16. 18. 28. 29. 34. 36. 39. 43. 48. 75. 82. 95. 96. 97. 98. 101. 109. 111. 112. 115. 135. 145. 150. 152. 163. 171. 172. 176. 195. 196. 200. 206. 207. 217 218. 234. 236. 238. 239. 240. 241. 247. 258. 269. 278. 301 302 305. 306 307. 308. 314. 337. 349 350. 359. 360. 362. 365. 373. 378. 380. 381. 384. 389. 392. 393. 395. 398. 401. 404. 453. 455. 457. 461. 475. 479. 483. 485. 500. 502. 522. 525. 526. 527. 528. 529. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 556. 562. 578. 588. 596. 625. 645. 656. 669. 671. 672. 688. 691. 693. 699. 702. 709. 716. 734. 741. 742. 743. 744. 745. 747. 759. 779. 782. 800. 802. 803. 805. 807. 814. 825. 832. 858. 859. 868. 873. 911. 912. 927. 943. 972. 981. 1003. 1006. 1018. 1023. 1024. 1025. 1028. 1032. 1040. 1065. 1071. 1088. 1096. 1098. 1107. 1108. 1110. 1124. 1139. 1169. 1171. 1179. 1180. 1185. und 1205.

Endlich noch die zu spät liquidirten, und mit keiner Inscriptions-Nummer versehenen Foderungen des Joseph Ulan, Gazey Sienkiewicz, Raphael Jozefowicz, Joseph Orlowski, Paul Stryienski, Ignaz Czarnocki, Martin Rzewuski, Stanislaus Rudnicki, Valentin Roszkowski, Johann Kownacki, Joseph Maslowski, Michael Zawiesza, Franc. Junge, Jakob Skrodzki, Gabriel Witowski, Johann Dembinski, Cajetan Skrzetuski, Joseph Nowosielski, und des Andreas Woroniecki.

Zweitens. Hat jede, der angedeuteten Partheien alle, auf ihre Foderung Bezug nehmenden, was immer

für

für Namen habenden Papiere in der einberaumten Zeit von 6 Monaten um so gewisser zu übergeben, als nach Verlauf dieser Frist auf ihre Foderungen keine Rücksicht genommen werden würde, zumal, da durch die klare Andeutung der Inscriptions-Nummern, welche den Partheien von der Warschauer Trilateral-Schulden-Liquidations-Kommission insbesondere mitgetheilt wurden, jeder Irrung, und durch die Bestimmung eines halbjährigen Termins jeder Ausflucht des Nichtwissens vorgebeugt worden ist.

Drittens. Haben Se. K. K. Majestät einen Theil jener Summen, welche Weiland der König Stanislaus Augustus an die Warschauer faillirten Häuser Tepper, Cabrit, und Schulz schuldig verblieben ist, zur Zahlung übernommen. Es werden also alle Gläubiger dieser faillirten Häuser, welche von der Trilateral-Banquen-Kommission auf diese, von Sr. K. K. Majestät übernommene Schuldsummen-Antheile angewiesen oder collocirt worden sind, hiemit aufgefodert, binnen eben derselben Zeitfrist von 6 Monaten an die besagten Herren Kommissarien ihre Papiere zu übergeben, und dafür die Certificate und endlich die 4 pr. Ctige Hofkammer-Obligationen zu übernehmen.

Viertens. In Fällen, wo die Schuldpapiere sich nicht mehr in den Händen des ursprünglichen Gläubigers befinden, müssen legale, mithin gerichtlich ausgestellte, von 2 Zeugen mitgefertigte Cessionen beigebracht, und dadurch das Eigenthumsrecht des letzten Besitzers auf diese Papiere, oder auf die betreffende Foderung genau erwiesen werden.

Fünftens. Uiber jene Summen, welche schon von der Trilateral-Liquidations-Kommission den Erben des ursprünglichen Gläubigers zugesprochen wurden, oder deren ursprüngliche Eigenthümer mittlerweile gestorben sind, werden die Certificate und Obligationen nur an solche Personen ausgefolgt werden, welche zu ihrer Erhebung von dem Gerichte, dem die Erben unterstehen, bevollmächtigt sind, und die diesfälligen Vollmachten zugleich mit den Schuldpapieren übergeben.

Sechstens. Uiber Foderungen, worüber bei dem Herrn Hofrath von Cache' in Warschau von ordentlichen Gerichtsbehörden der Beschlag angemeldet wurde, werden die Obligationen in deposito zurückgehalten, und von dieser Zurückhaltung die betreffenden Gerichtsbehörden benachrichtiget werden, damit diese das weitere Nöthige veranlassen können. Sollte jedoch eine dieser ordentlichen Gerichtsbehörden die allenfalls bei ihr depositirten pohlnischen Schuldpapiere den genannten Herren Kommissarien selbst übergeben, so wird derselben auch nach Umständen entweder die Obligation, oder die baare Zahlung ohne Anstand ausgefolgt und geleistet werden.

Auf alle andere Beschlagnehmungen, welche blos von Privatpersonen ohne Zuthat eines ordentlichen Gerichts angege-

gemeldet wurden, wird keine Rücksicht genommen werden.

Siebentens. Ist jede Parthei, welche bei dieser Kommission entweder für sich, oder für andere zu erscheinen hat, verbunden, wofern sie sonst von den Herren Kommissarien, oder von irgend einer hiesigen K. K. Behörde persönlich nicht bekannt ist, durch ämtliche Zeugnisse oder unverdächtige Zeugen zu erproben, daß sie diejenige Person wirklich sey, für die sie sich ausgiebt.

Endlich wird

Achtens, nur noch bemerkt, daß die Kommissions-Kanzlei in dem Hause sub Nro. 46. nächst der Kathedralkirche im 1ten Stockwerke zu finden sey.

Lemberg am 1ten November 1804.

Joseph von und zu Ürményi,
Galizischer Landes-Gouverneur.

Auf Befehl des K. K. Galizischen Landes-Präsidiums.

Anton Joseph Winkler,
Gub. und Präsidial-Sekretär

Kundmachung.

Nachdem durch die Pensionirung des hierortigen Gymnasial-Professors Dominik Markiewicz das Lehramt der Rhetorique mit einem Gehalt jährlicher 500 fl. rh. in Erledigung gekommen, so wird zur Folge hohen Gubernialdekrets vom 5ten Oktober l. J. zur Besetzung dieser erledigten Lehrstelle der Konkurs mit Festsetzung eines Zeitraums von 6 Wochen, und mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß alle jene Kompetenten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre diesfälligen Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen, hierorts einzubringen haben.

Krakau den 13. November 1804.

2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird den minderjährigen Erben, der verstorbenen Ursula Chlapowska gebohrnen Moszynska, Adam und Sophia Chlapowska, dann dem Joseph Chlapowski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Samuel Twardowski in seinem eigenen Namen, und als Vormund der nach der Marianna Solecka hinterlassenen Minderjährigen, wie auch die Sophia Belczonka und Anna Skierska, dann die Caroline Twardowska bei diesen k. k. Landrechten — wegen einer Summe von 3750 fl. pol. — eine Klage wider sie eingereicht und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht haben.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist und sie wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen der hierortige Rechtsfreund Herr Holowka, auf ihre Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende

hier

hiermit gewarnet: daß sie noch zur rechten Zeit, nämlich innerhalb 90 Tagen selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten nahmhaft machen, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigenfalls würden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.
Joseph Ritter v. Cronenfels.
W. Roskoschny.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 22. Oktober 1804.

Slaupenski. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Frau Salomea Wielochorska gebohrnen Dembinska wie auch der Frau Barbara Czacka gebohrnen Dembinska mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die Jordanischen Erben, das ist: der Felix Jordan, Johann Niewiarowski, die Brüder Ludvic und Andreas Jordany, Thomas Jordan, die nach dem Johann Jordan Minderjährigen Johann Cantius, Angela, Ursula und Thecla im Beiseyn des Vormunds Ludvic Jordan, dann der Faustin Jordan, bei diesen k. k. Landrechten — wegen Auszahlung eines Kapitals von 20,000 fl. pol. sammt eben so viel betragenden Interessen; dann 2116 fl. pol. sammt Interessen; wie auch 10,000 fl. pol. ebenfalls sammt Interessen — eine Klage wider sie eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht haben.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen der hiesige Rechtsfreund Bienkiewicz, auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird; sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß sie innerhalb 90 Tagen selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigenfalls würden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.
W. Roskoschny.
Valentin Lichocki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 17. Oktober 1804.

Sternek. 2

Kund-

Kundmachung.

Von dem k. k. Landes-Gubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Unterthan Thomas Rupka aus dem Dorfe Dluziec krakauer Kreises ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798. §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr, oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den vier und zwanzigsten Oktober des ein Tausend acht Hundert und vierten Jahrs.

Ex Consilio Sacr. Caes. Reg. Gubernii Regnorum Galiciae et Lodomeriae. 1

Ankündigung.

In Ostgalizien in der k. k. Stadt Podgorze bei Krakau ist ein gemauertes solides Haus zu verkaufen, welches hauptsächlich zu einer Handlung geeignet ist, aber auch für einen Fabrikanten zu benutzen wäre. Es bestehet von ebner Erde in vier gewölbten Gemächern, und zwei guten Kellern. Im ersten Stockwerk sind in der Reihe nacheinander sechs schöne Zimmer, ein Alkofen nebst zwei Nebenkabinetten, eine bequeme Küche, und eine dergleichen Speiß, welche beide letztere Behältnisse zu Zimmern können verwendet, und mit den andern Stuben vereiniget werden, falls ein unteres gewölbtes Gemach zur Küche möchte verwendet, oder gar im Hofe separat errichtet werden. Der Hof ist geräumig, mit einer Aus- und Einfuhre; im Hofe selbst sind Stallungen, Holz- und Wagenschoppen; unter der einen Schoppe befindet sich ein guter Keller, nebst einer Eisgrube. Auch ist ein wohlbehaltener Brunn im Hofe. Bei oberwähnten Haus ist ein ziemlich geräumiges Grund für einen Küchengarten, allenfalls auch für einen Zieh- und Obstgarten, wenn jemand ihn dazu verwenden will. Das Haus ist übrigens nahe am Weichselfluß, jedoch ohne alle Gefahr. Der Hof ist ringsum mit Mauer und Pallisaden umgeben. Kauflustige belieben sich bei den Herren Amort und Schön in Krakau diesfalls zu melden. 2

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 14. November.

Der Herr Paul von Maltzewski mit Gattin und 6 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 65., kömmt vom Lande.

Der Herr Johann von Nikorowitz mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91., kömmt von Wien.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.